



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1969

Berlin, den 25. Juli 1969

Teil II Nr. 60

Tag

Inhalt

Seite

2. 7. 69 Richtlinie Nr. 27 des Plenums des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik über den Erlaß von Haftbefehlen, die Haftbeschwerde und die Haftprüfung 393

Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik 399

Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“ 399

Richtlinie Nr. 27 des Plenums des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik über den Erlaß von Haftbefehlen, die Haftbeschwerde und die Haftprüfung

vom 2. Juli 1969

Für die Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik sind der zuverlässige Schutz der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung, der sozialistischen Errungenschaften, der Rechte, Würde und Freiheit der Bürger, sind Gerechtigkeit und Gesetzlichkeit oberstes Gebot. Es ist eine verfassungsrechtliche Grundlage der sozialistischen Strafrechtspflege, daß Verhaftungen nur erfolgen dürfen, soweit sie gesetzlich zulässig und gesellschaftlich notwendig sind (Art. 99 Abs. 4 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik, Art. 4 StGB, §§ 3, 6 StPO).

Die Gewährleistung dieses verfassungsrechtlichen Grundsatzes erfordert es, im Interesse des Schutzes der sozialistischen Gesellschaft, ihres Staates, seiner Rechtsordnung und seiner Bürger

- Haftbefehl zu erlassen, wenn es gesetzlich zulässig und für die Durchführung des Strafverfahrens notwendig ist
- niemand unbegründet und ungesetzlich in seiner persönlichen Freiheit zu beschränken.

Die richtige Lösung dieser Aufgabe setzt ein hohes Maß an Verantwortungsbewußtsein, strikte Achtung der Gesetze und differenziertes Vorgehen sowohl bei Erlaß von Haftbefehlen, bei Haftprüfungen als auch bei Änderungen und Aufhebungen von Haftbefehlen voraus. Konsequente Parteilichkeit, Gerechtigkeit und Unvoreingenommenheit gegenüber jedem Beschuldigten und Angeklagten sind notwendige Bedingungen der richterlichen Haftpraxis.

1. Grundsätze

Voraussetzung der Verhaftung ist das Vorliegen von Tatsachen, die den gesetzlichen Merkmalen des § 122 StPO entsprechen und die Notwendigkeit der

Verhaftung für die Durchführung des Strafverfahrens begründen. Das Vorliegen des dringenden Tatverdachts und eines oder mehrerer Haftgründe nach § 122 Abs. 1 Ziffern 1 bis 4 StPO allein berechtigt und verpflichtet das Gericht nicht, Haftbefehl zu erlassen. Bei der Prüfung aller Haftgründe gemäß § 122 Abs. 1 Ziffern 1 bis 4 StPO ist die Regelung des § 123 StPO zu beachten. Die Persönlichkeit des Beschuldigten oder Angeklagten, sein Gesundheitszustand, sein Alter und seine Familienverhältnisse können die Notwendigkeit einer Verhaftung ausschließen, obwohl dem Wortlaut nach die gesetzlichen Voraussetzungen des § 122 Abs. 1 Ziffern 1 bis 4 StPO erfüllt sind. Bei jugendlichen Beschuldigten oder Angeklagten, die in dringendem Verdacht stehen, ein Vergehen begangen zu haben, und bei denen Fluchtverdacht begründet ist, ist zu prüfen, ob durch den Einfluß der Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten eine Flucht verhindert werden kann (§ 135 StPO). Erst diese einheitliche, das Gesetz und alle konkreten Umstände strikt achtende Prüfung bildet die ausreichende Grundlage, für die Entscheidung darüber, ob in der einzelnen Strafsache eine Verhaftung nach § 122 Abs. 1 Ziffern 1 bis 4 StPO gesetzlich zulässig und gesellschaftlich notwendig ist. *

Ob die Verhaftung im Einzelfall gesetzlich zulässig und notwendig ist, kann nur beurteilt werden, wenn Charakter, Art und Schwere der Tat, die Situation, unter der sie begangen wird bzw. bestimmte konkrete örtliche Umstände und die in § 123 StPO genannten persönlichen und anderen Verhältnisse des Beschuldigten oder Angeklagten oder der mögliche Einfluß der Erziehungsberechtigten im Sinne des § 135 StPO zur Verhinderung der Flucht des Jugendlichen sorgfältig und verantwortungsbewußt abgewogen werden.

Die Haftgründe nach § 122 Abs. 1 Ziffern 1 bis 4 StPO sichern

- die Durchführung des Strafverfahrens durch Verhinderung einer Flucht von Beschuldigten oder Angeklagten, die in dringendem Verdacht